

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Bedingungen gelten für sämtliche Lieferungen von Waren und sonstigen Leistungen der BATEGU Gummitechnologie GmbH („BATEGU“) und werden durch die Annahme der Bestellung des Auftraggebers („AG“) im Sinne des Pkt. 2.3. Vertragsbestandteil.

1.2. Durch den Vertragsschluss stimmt der AG diesen Bedingungen auch für die Zukunft zu.

1.3. Ein Unterlassen von BATEGU, ihre Rechte nach diesen Bedingungen auszuüben, bedeutet keinen Verzicht für die Zukunft.

1.4. Eine Bezugnahme auf Bestellsunterlagen des AG bedeutet keine Anerkennung seiner Geschäftsbedingungen durch BATEGU. Gleiches gilt, wenn BATEGU in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des AG Lieferungen vorbehaltlos erbringt und/oder widerspruchlos Zahlungen annimmt. Die Anerkennung von Geschäftsbedingungen AG setzt unabhängig von einem inhaltlichen Widerspruch eine ausdrückliche schriftliche Erklärung der BATEGU voraus.

1.5. Weichen die Angaben in der Bestellung des AG von diesen Bedingungen ab, so setzt deren Geltung eine entsprechende ausdrückliche schriftliche Zustimmung der BATEGU voraus.

2. ANGEBOT, VERTRAGSGRUNDLAGEN

2.1. Angebote der BATEGU sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

2.2. Einem Angebot der BATEGU beigelegte Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Muster und andere Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art sowie sonstige Unterlagen („Informationen“) sind unverbindlich. Änderungen bleiben vorbehalten.

2.3. Der Vertrag kommt durch die Übermittlung der schriftlichen Auftragsbestätigung der BATEGU mit Einschluss dieser Vertragsbedingungen zustande. Auf Abweichungen von der Bestellung hat der AG binnen 7 Werktagen hinzuweisen, andernfalls er der Vertragserklärung von BATEGU zustimmt. Die Auftragsbestätigung ist allein für Umfang und Ausführung der Bestellung maßgebend.

2.4. In Bezug auf patent-, muster- und markenrechtlichen Schutz erfolgt die Annahme und Ausführung der Aufträge sowie die Lieferung auf Gefahr des AG. Der AG haftet dafür, dass durch die Verwendung von übergebenen Informationen (im Sinne des Pkt. 2.2.) Rechte Dritter nicht verletzt werden, und hält BATEGU dafür klag- und schadlos.

2.5. BATEGU übernimmt keine Verantwortung für Verlust oder Beschädigung der vom AG übergebenen Informationen. BATEGU ist zu notwendigen Vervielfältigungen ohne Weitergabe an Dritte berechtigt. Eine Versicherung wird empfohlen, sie obliegt dem AG. BATEGU ist berechtigt, Kundenmodelle oder sonstige Informationen, die durch sieben Jahre nicht verwendet worden sind, zu vernichten.

2.6. Der AG hat BATEGU vor Vertragsschluss auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die geeignet sind, die Lieferung zu verzögern oder zu verhindern. Der AG hat für die rechtzeitige Beschaffung aller erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu sorgen.

3. RÜCKTRITTSRECHT

3.1. Dem AG steht bei Serienerzeugnissen das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er dafür den der BATEGU bis dahin tatsächlich entstandenen Aufwand ersetzt. Ein Nachweis des Aufwands entfällt bis zu einer Höhe von 50 % des Auftragswerts, die der BATEGU jedenfalls als Mindestpauschalersatz zu stehen.

3.2. Dieses Rücktrittsrecht gilt nicht bei Sonderanfertigungen oder kundenspezifischen Bauteilen.

3.3. BATEGU behält sich das Recht vor, nach vorheriger Anzeige ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3.4. Bei Abrufaufträgen ist BATEGU berechtigt, das

Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Änderungs wünsche des Kunden können deshalb nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde.

4. MENGENABWEICHUNG

4.1. BATEGU behält sich insbesondere für jene Fälle, wo sich nach dem Erzeugungsvorgang eine genaue gewichts- oder stückmäßige Herstellung von vornherein nicht durchführen lässt, das Recht der Mehr- oder Minderlieferungen der bestellten Mengen oder des bestellten Gewichtes im Ausmaße von bis zu 10% vor.

4.2. Bei Sonderanfertigungen sowie bei Aufträgen unter 100 Stück behält sich BATEGU eine Mengenabweichung im Ausmaß von bis zu 50% vor.

4.3. Die Rechnungslegung erfolgt entsprechend der tatsächlichen Lieferung.

5. PREISE/ZAHLUNGSBEDINGUNGEN/VERZUG

5.1. Preise der BATEGU verstehen sich in Euro für Lieferungen ab Werk einschließlich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Porto, Wertversicherung und sonstige Spesen.

5.2. Die Kosten der Verpackung, Transportversicherung, Fracht und Montage, werden gesondert verrechnet. Der AG trägt auch die Steuern, Vertragsgebühren, Stempel, Aus-, Ein- und Durchführungsgebühren, Eskomptzinsen, Zoll und Zollspesen, behördliche Kommissionsgebühren und dergleichen.

5.3. Preise, die in Fremdwährung vereinbart wurden, beruhen auf der zum Vertragsschluss gültigen Parität. Bei einer Veränderung dieser Parität bis zum Eingang der jeweiligen Zahlung ist BATEGU berechtigt, die Preise entsprechend abzuändern.

5.4. Die Berechnung erfolgt zu dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Preis und bestimmt sich nach den am Tage der Lieferung gültigen Preisen, den von BATEGU festgestellten Gewicht oder der festgestellten Stückzahl. Ändern sich während der Laufzeit von Lieferverträgen die Kostenelemente (Material, Löhne, Steuern, Abgaben, soziale Leistungen usw.), behält sich BATEGU eine entsprechende Preiserhöhung vor. Dieses Recht der Preisanpassung steht auch während der verzögerten Lieferung zu, wenn BATEGU kein Verschulden an dem Verzug trifft. Dem AG steht auf Grund einer solchen Preisanpassung kein Rücktrittsrecht (vorbehaltlich seinem Recht nach Pkt. 3) zu.

5.5. Wurden über die Zahlungsbedingungen keine besonderen Vereinbarungen getroffen, so gilt als Zahlungskondition vereinbart: 14 Tage netto. Die Erfüllung der Zahlungspflicht setzt voraus, dass BATEGU den in Rechnung gestellten Betrag verlustfrei und zur freien Verfügung erhalten hat.

5.6. Wechsel oder Schecks werden nur auf Grund besonderer Vereinbarung angenommen. Für diesen Fall gilt die Zahlung erst mit Einlösung als erfolgt. Diskontspesen, Wechselsteuer und sonstige Unkosten gehen zu Lasten des AG. Die Wechsel sind auf einen Nationalbankplatz zahlbar zu stellen.

5.7. Bei verspäteter oder gestundeter Zahlung schuldet der AG Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt BATEGU vorbehalten. Der AG ist jedenfalls verpflichtet, die von ihm verursachten Spesen, insbesondere Kosten anwaltlicher Interventionen oder sonstiger Betriebsmaßnahmen, zu ersetzen.

5.8. Zahlungen werden – vorbehaltlich einer abweichenden Bekanntgabe durch BATEGU – zunächst auf Verzugszinsen und sonstige Verzugsschäden und erst dann auf das Kapital angerechnet.

5.9. Der Mindestfaktura wert beträgt EUR 400,-

5.10. Kommt der AG in Zahlungsverzug, gehen seine Wechsel oder Schecks zu Protest oder wird nach Abschluss des Liefervertrages bekannt, dass seine Vermögensverhältnisse ungünstig sind oder sich ver-

schlechtern, ist BATEGU vorbehaltlich ihrer sonstigen Rechte berechtigt, vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten und den Ersatz des erlittenen Nichterfüllungsschadens zu verlangen. BATEGU hat unter diesen Voraussetzungen auch das Recht, weitere Lieferungen nur noch gegen Vorauszahlungen und Erfüllung oder Sicherheitsleistung für sämtliche fällige Forderungen zu erbringen. Im Falle eines Sukzessivlieferungsvertrages stehen diese Rechte der BATEGU bezogen auf den gesamten Vertrag zu.

5.11. Im Falle des Rücktritts sind die erbrachten Leistungen zurückzustellen. Der AG hat die erhaltenen Lieferungen herauszugeben und die in der Zwischenzeit eingetretene Wertverminderung sowie Auslagen der BATEGU, insbesondere Transportkosten, Zölle, Gebühren, Reisekosten, Konstruktions- und Verwaltungsauslagen etc. zu ersetzen. In den Auslagen inbegriffen sind auch jene Aufwendungen, die BATEGU für den Bezug von Teilen der Lieferung bei Dritten (Untertierlieferanten) tätigen musste oder noch tätigen muss. Der AG erhält die von ihm allenfalls bereits geleisteten Zahlungen unter Berücksichtigung der obigen Abzüge unverzinst zurück. Bei Vorliegen von Sonderanfertigungen ist BATEGU berechtigt, die gefertigten Teile dem AG zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.

5.12. Gerät der AG bei Ratenzahlung mit einer Rate in Verzug, tritt Fälligkeit der gesamten noch aushaftenden Forderung (Terminverlust) ein.

5.13. Bei Distanzgeschäften behält sich BATEGU das Recht vor, im Falle subjektiver Besorgnis vor dem Versand Sicherheit für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen zu fordern.

6. RECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT UND AUFRECHNUNG

6.1. BATEGU übermittelt eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Rechnung.

6.2. Der AG kann nur Zahlungen zur Sicherung von Forderungen zurückbehalten oder mit solchen ihm zustehenden Forderungen gegen BATEGU aufrechnen, wenn diese von BATEGU anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. LIEFERUNG

7.1. BATEGU hält ihre Lieferzeitangaben ohne Bindung nach Möglichkeit ein. Bei Lieferzeitüberschreitungen informiert BATEGU den AG im Rahmen der Möglichkeiten. Ein Anspruch auf Schadenersatz oder ein Recht auf Aufhebung des Vertrags steht dem AG wegen einer Lieferzeitüberschreitung nicht zu. Vorzeitige Lieferungen sind BATEGU bei vorangehender Anzeige an den AG gestattet.

7.2. Die Lieferzeit verlängert sich – unbeschadet der Rechte aus dem Verzug des AG – um den Zeitraum, für welchen der AG mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Verzug ist.

7.3. Bestellte Waren sind vom AG mangels anderweitiger Vereinbarungen sofort nach Fertigstellung abzunehmen. Bei Bestellung von größeren Mengen wird die Höhe der Einzellieferung von BATEGU festgesetzt. Der AG ist nicht berechtigt, Teillieferungen zurückzuweisen. Auf Abruf gekaufte Waren sind mangels besonderer Vereinbarung binnen vier Monaten abzunehmen.

7.4. Erfolgt die Abnahme nicht rechtzeitig, hat BATEGU das Recht, die Ware auf Kosten und Gefahr des AG einzulagern und als geliefert in Rechnung stellen. BATEGU steht auch das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten und vom AG Ersatz des erlittenen Schadens zu erhalten. Vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Nichterfüllungsschadens schuldet der AG unabhängig von einem Verschulden als pauschalierten Ersatz (auch für die Unkosten) 10 % des Werts der nicht abgenommenen Waren.

7.5. Eine auf Grund besonderer Gütevorschriften beabsichtigte Warenübernahme bedarf einer ausdrücklichen und schriftlichen Sondervereinbarung schon bei Geschäftsabschluss und hat spätestens binnen 14

Tagen nach Einlangen der Anzeige von der Übernahmefähigkeit der Waren im Werk von BATEGU zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist kann das Recht auf eine solche besondere Warenübernahme nicht mehr geltend gemacht werden.

7.6. Solange der AG mit Zahlungen im Verzug ist, ist BATEGU zu Lieferungen nicht verpflichtet.

7.7. Fälle höherer Gewalt, Streiks, Betriebsstörungen, Materialmangel sowie alle anderen Umstände, welche die Ausführung übernommener Aufträge durch BATEGU (oder ihrer Unterlieferanten) wesentlich beeinträchtigen oder unmöglich machen, berechnen BATEGU, unter Ausschluss etwaiger Ansprüche des AG auf Schadenersatz oder Vertragsaufhebung, je nach der Sachlage den Lieferumfang herabzusetzen, den Liefertermin hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten.

7.8. Gerät BATEGU mit der geschuldeten Lieferung in Verzug, so steht dem AG das Recht auf Erfüllung zu. Trifft BATEGU nachweislich ein Verschulden, so hat der AG außerdem das Recht, durch schriftliche Erklärung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Die Angemessenheit der Nachfrist richtet sich insbesondere nach dem Umfang der Lieferung, sowie danach, ob eine Sonderanfertigung geschuldet ist. Wurde eine Teillieferung durch den AG in Verwendung genommen und ist sie an sich durch ihn auch weiterhin verwendbar, ist ein Rücktritt hinsichtlich dieser Teillieferung ausgeschlossen. Schadenersatzpflichtig wird BATEGU nach Maßgabe des Pkt. 11.

8. VERPACKUNGEN UND VERSAND

8.1. Eine etwaige Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nur nach fallweise getroffener Vereinbarung (jedenfalls nur restentgeltlich) zurückgenommen. Die Einhaltung der umweltrechtlichen Vorschriften (insbes. auf Grundlage der Verpackungsverordnung) obliegt dem AG, der BATEGU dafür schadlos hält.

8.2. Der Versand erfolgt ab Lieferwerk auf Rechnung und Gefahr des AG. Der AG trägt die Gefahr auch dann, wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Verzögert sich der Versand, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den AG über.

8.3. Die Transportdispositionen erfolgen durch den AG auf dessen Gefahr und Kosten. Wird der Frachtführer – weil mit dem AG vereinbart – durch BATEGU beauftragt, ist der AG weiterhin verpflichtet, für die fachgerechte Absicherung der Lieferung auf dem Transport von Haus zu Haus gegen Ab- und Verrutschen, Kippen, allfällige mechanische Einwirkungen von außen und dergleichen Sorge zu tragen. In Ermangelung genauer Versandvorschriften des AG ist BATEGU die Wahl des Transportmittels überlassen. Eine Gewähr für die Wahl der billigsten Versandart wird nicht übernommen.

8.4. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom AG bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten und zu dokumentieren. Der AG ist verpflichtet, allfällige Transportschäden bei dem Frachtführer unverzüglich geltend zu machen und BATEGU davon gleichzeitig zu verständigen.

8.5. Der AG ist verpflichtet, eine dem Wert der gelieferten Waren entsprechende Transportversicherung von Haus zu Haus auf seine Kosten abzuschließen. Ist sie vereinbarungsgemäß von BATEGU abzuschließen, so geht sie doch auf Rechnung und Gefahr des AG.

8.6. Alle Rücksendungen, auch die auf Grund von Beanstandungen, gehen zu Lasten und auf Gefahr des AG.

8.7. BATEGU haftet in keinem Falle für Transportschäden.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

9.1. Die gelieferte Ware („Vorbehaltsware“) bleibt im Eigentum von BATEGU, bis der AG sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung vollständig bezahlt hat, insbesondere bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich sämtlicher Nebenforderungen, gegebenenfalls bis zur Einlösung der

Schecks, Kunden- oder Eigenwechsel, bei laufender Rechnung bis zum vollständigen Kontoausgleich. Dies gilt auch dann, wenn der AG für bestimmte von ihm bezeichnete Lieferungen Zahlung leistet.

9.2. Der AG ist verpflichtet, die gelieferte Ware ordnungsgemäß zu betreuen und aufzubewahren. Er haftet für Beschädigungen aller Art sowie für den Verlust, ungeachtet der Entstehungsursachen.

9.3. Dem AG ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung an der Vorbehaltsware untersagt. Eine Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Im Falle der Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt der BATEGU im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auf das Erzeugnis.

9.4. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist der AG zur unverzüglichen Benachrichtigung verpflichtet.

9.5. Gelten bei Lieferungen ins Ausland für die Wahrung des Eigentumsvorbehaltes besondere gesetzliche Bestimmungen, ist der AG verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um unseren Eigentumsvorbehalt in gesetzlicher Form wirksam zu machen (zB Anbringung von Zeichen, Eintragung in öffentliche Register oä). Lässt das Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber, andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so ist BATEGU berechtigt, diese Rechte ausüben. Verletzt der AG diese Verpflichtung, ist BATEGU berechtigt, die noch nicht gelieferten Teile bis zum Nachweis der Erfüllung dieser Bedingung zurückzuhalten oder ohne Nachfrist vom Vertrag unter den Rechtsfolgen des Pkt. 5 dieser Bedingungen zurückzutreten.

9.6. Bei Pflichtverletzungen des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verletzung anderer Pflichten, ist BATEGU unbeschadet ihrer sonstigen Rechte auch zur Rücknahme berechtigt und der AG zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, er wird von BATEGU ausdrücklich erklärt.

9.7. Alle durch BATEGU hergestellten und beschafften Werkzeuge bleiben in jedem Fall Eigentum von BATEGU, auch wenn deren Beschaffungs- oder Herstellungskosten vom AG ganz oder teilweise übernommen werden. Durch die Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge (Werkzeugkostenanteile) erwirbt der AG kein Anrecht auf die Gegenstände selbst. Diese bleiben in jedem Fall Eigentum der BATEGU, unbeschadet etwaiger Musterschutzansprüche und Patente des AG. Für Entwürfe und sonstige Informationen im Sinne des Pkt. 2. beansprucht BATEGU den gesetzlichen Schutz. Pläne, Skizzen und sonstige Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets das geistige Eigentum von BATEGU unter Schutz der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Es gilt die Geheimhaltungsvereinbarung des Pkt. 12.

10. GEWÄHRLEISTUNG

10.1. BATEGU haftet für die Mangelfreiheit ihrer Leistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Darüber hinausgehende Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.

10.2. Die Gewährleistungspflicht der BATEGU umfasst Material- oder Herstellungsfehler, welche die Verwendbarkeit der Stücke ausschließen („Mangel“) und im Zeitpunkt der Übergabe, bei Versendung im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs nach Pkt. 8.2., vorliegen. Die Gewährleistungspflicht besteht darin, dass die mangelhaften Teile oder Leistungen nach Wahl der BATEGU gegen mangelfreie Stücke ab Lieferwerk oder die Rückzahlung des bezahlten Kaufpreises ausgetauscht werden. Ein weiterer Ersatz, etwa für Aus- und Einbaukosten, Frachtkosten oder sonstiger Nachteile ist ausgeschlossen.

10.3. Für Mängel an Teilen der Ware, die von Unterlieferanten bezogen wurden, insbesondere Rohstoffe, beschränkt sich die Haftung der BATEGU auf die ihr gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.

10.4. BATEGU berät ihre Kunden, z.B. durch Druckschriften, technische oder kaufmännische Auskünfte, Literaturangaben, Mitteilungen über das Bestehen oder Nichtbestehen von Schutzrechten, ferner durch Ausführung von Messungen, Laboruntersuchungen oder verarbeitungstechnische Versuche, insbesondere auch bei Benutzung der Einrichtungen der Kunden, nach bestem Wissen und Können, jedoch unter Ausschluss jeder Verbindlichkeit.

10.5. Der Austausch (im Sinne des Pkt. 10.2.) erfolgt für den AG kostenlos ab Lieferwerk. Eine Zusendung der mangelhaften Ware durch den AG erfolgt auf seine Gefahr und Kosten und setzt vorab das Einvernehmen mit BATEGU voraus. Pkt. 8. gilt sinngemäß. Der vereinbarte Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die ersatzweise übergebene Ware.

10.6. Die Beweislast für die Mangelhaftigkeit zum maßgeblichen Zeitpunkt nach Pkt. 10.2. trifft den AG. Er hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Eingang auf Vollständigkeit und Beschaffenheit zu prüfen und Mängel innerhalb von 8 Tagen schriftlich zu melden. Unterlässt der AG diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung entsprechend zu rügen.

10.7. Die in diesem Pkt. 10. abschließend beschriebene Gewährleistungspflicht erstreckt sich insbesondere nicht auf Mängel infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften oder -anleitungen, übermäßiger Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und ungeeigneter Rohstoffe, bzw. von Rohstoffen oder Betriebsmitteln, die infolge ihrer Beschaffenheit einen höheren Verschleiß bedingen, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, sowie infolge anderer Umstände, die nicht von BATEGU verursacht wurden. Von der Gewährleistung ausgenommen sind ferner unwesentliche Mängel; unwesentliche Mängel sind solche, die keine unmittelbare und merkbare Auswirkung auf die Funktion der Anlagenteile oder auf die Qualität des zu erzeugenden Produktes haben, wie insbesondere optische Mängel oder Ähnliches.

10.8. Die Gewährleistung erlischt, wenn die Ware nicht ordnungsgemäß (DIN 7716) gelagert wurde, der AG oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung der BATEGU Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen; ferner, wenn der AG nicht umgehend geeignete Maßnahmen trifft, um den Schaden nicht größer werden zu lassen; und schließlich dann, wenn der Mangel nicht mit vertretbaren technischen Mitteln behoben werden kann.

10.9. Wird eine Bestellung aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des AG angefertigt, so erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern lediglich darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des AG erfolgt. Untersuchungs- und Warnpflichten treffen die BATEGU nicht. Der AG hat BATEGU bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten Dritter schadlos und klaglos zu halten.

10.10. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate und beginnt unabhängig von der Erkennbarkeit des Mangels mit der Übergabe (oder dem Gefahrenübergang im Sinne des Pkt. 8.2.) zu laufen. Die Gewährleistungsfrist wird durch Mängelbehebung oder Anerkennen, auch im Falle der Einsetzung von Neuteilen in die Hauptlieferung, weder für die Hauptlieferung noch für die ersetzten oder Neuteile verlängert.

11. SCHADENERSATZ UND PRODUKTHAFTUNG

11.1. Schadenersatzansprüche des AG sind ausgeschlossen, soweit BATEGU bloß ein leichtes Verschulden trifft. Im Falle eines groben Verschuldens beschränkt sich die Ersatzpflicht der BATEGU auf den vertragstypischen unmittelbaren Schaden des AG. Der Ersatz eines entgangenen Gewinns steht nur bei vorsätzlicher Schädigung zu. Sonstige Folgeschäden,

wie insbesondere auch Drittschäden, sind jedenfalls nicht ersatzfähig.

11.2. Zulieferer der BATEGU gelten nicht als ihre Erfüllungsgehilfen. Die Beweislast für das die Schadenersatzpflicht begründende Verschulden trifft den AG.

11.3. Für Produktfehler haftet BATEGU im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes („PHG“). Eine Regresspflicht der BATEGU nach § 12 PHG setzt voraus, dass sie den Fehler grob schuldhaft verursacht hat.

11.4. Schadenersatzansprüche des AG verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Erkennbarkeit des Schadens, unabhängig davon jedenfalls in zwei Jahren ab Lieferung.

12. GEHEIMHALTUNG

12.1. Der AG ist verpflichtet, über alle ihm bekannt gegebenen oder gewordenen Geschäftsinformationen und/oder Know-How der BATEGU Stillschweigen zu wahren. Insbesondere ist der AG verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, sonstige Unterlagen und Informationen im Sinne des Pkt. 2.2 geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung von BATEGU und Überbindung einer gleichlautenden Geheimhaltungsvereinbarung (Pkt. 12.) offen gelegt werden.

12.2. Von dieser Geheimhaltungsvereinbarung sind öffentlich bekannte Informationen ausgeschlossen.

12.3. Diese Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus Gültigkeit.

12.4. Der AG haftet für alle durch die Nichtbeachtung der im Pkt. 12. genannten Bestimmungen entstandenen Schäden.

13. UNWIRKSAMKEIT, WEITERGABE VON RECHTEN, INSOLVENZ, ÜBERSCHRIFTEN, VERTRAGSSTRAFE

13.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB gänzlich oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine allenfalls unwirksame Vertragsbestimmung wird durch eine solche ersetzt, die ihrem wirtschaftlichen Inhalt möglichst nahe kommt und von den Vertragspartnern vereinbart worden wäre, hätten sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bei Abschluss des Vertrages erkannt. Das gilt sinngemäß auch für Lücken.

13.2. Der AG darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von BATEGU Rechte aus dem mit BATEGU abgeschlossenen Vertrag an Dritte weder ganz noch teilweise abtreten oder übertragen.

13.3. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG berechtigt BATEGU zum Rücktritt vom Vertrag.

13.4. Überschriften in diesen AGB, der Einzelvereinbarung und allfälligen Anlagen dienen nur der Übersichtlichkeit und sind nicht zur Interpretation heranzuziehen.

13.5. Die Vertragssprache ist Deutsch.

14. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

14.1. Erfüllungsort ist der Sitz der BATEGU in Wien, dies auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

14.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus dem Vertrag ist das Handelsgericht in Wien. BATEGU ist jedoch berechtigt, den AG auch an einen anderen für ihn nach allgemeinen Normen bestehenden Gerichtsstand zu klagen.

14.3. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes sowie sämtlicher Kollisionsnormen, die auf die Anwendung ausländischen Rechts verweisen.